

Besprechungen

Michael Fromm

Öffentlich-rechtlicher Programmauftrag und Rundfunkföderalismus

Der verfassungsrechtliche Programmauftrag der Rundfunkanstalten unter besonderer Berücksichtigung des Rundfunkfinanzausgleichs

Baden-Baden: Nomos 1998. – 166 S.

ISBN 3-7890-5774-6

Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 1998

Die Besprechung dieser respektablen Arbeit – es handelt sich um eine von Dieter Dörr betreute Doktorschrift – fällt leicht und schwer zugleich. Diese Feststellung ist im vorliegenden Fall nur scheinbar paradox. Gewisse Probleme ergeben sich wegen der Vielzahl der Übereinstimmungen zwischen den Auffassungen des Autors und des Rezensenten. Eine kritische Spannung oder Distanz stellt sich da zunächst einmal kaum ein. Aber das kann man nun wahrlich nicht dem Verfasser der Arbeit verargen, der von seinem Recht auf Schulabschluss Gebrauch macht und es ebenso seriös wie zitiertegebotsgerecht handhabt. Die Rechtfertigung einer Rezension sozusagen in eigener Sache lässt sich im Reiz der Selbstreflexion sehen, die dem Besprechenden die kritische Überprüfung eigener Prämissen und Ergebnisse ermöglicht. Im Übrigen erschöpft sich die Arbeit beileibe nicht in einer bloßen Adaption fremder Auffassungen. Eigenständige Konzeptionen und Konsequenzen sind sehr leicht vorhanden. Der Verfasser entnimmt zum Beispiel dem öffentlich-rechtlichen Grundversorgungsauftrag mit dessen Verbot einer Zentralisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zugleich die Notwendigkeit der Existenz auch kleiner Rundfunkanstalten. Das läuft letztlich doch auf eine indirekte Bestandsgarantie öffentlich-rechtlicher Anstalten hinaus, die bislang auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gerade verneint wurde. Offensichtlich wirkt insoweit die Nähe des Wissenschaftsstandortes Mainz zum Medienstandort Saarbrücken nach.

Im Einzelnen: Der Rundfunkfinanzausgleich, um den es dem Verfasser in erster Linie geht, ist vor dem Hintergrund der unerlässlichen Grundversorgung zu sehen, die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der dualen Rundfunkordnung zukommt. Sie hält den Privatfunk mit seinen Freizeichnungen im System.

Die Grundversorgung wiederum, wie auch die Zusatzversorgung, zu der namentlich Spartenprogramme zählen, bedingen die spezifische Form der Gebührenfinanzierung. Die föderalistische Struktur des (öffentlich-rechtlichen) Rundfunks ist zwar Ursache für die Existenz mehrerer Landesrundfunkanstalten, für deren Finanzierung unmittelbar die jeweiligen Länder als Muttergemeinwesen einzustehen haben. Da die Programmfunktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks indessen in einem unitarisch-kooperativen Programmverbund erfüllt wird, tragen die Länder die Verantwortung dafür, dass diese Gesamtveranstaltung Rundfunk funktionsgerecht finanziert wird. Von daher erlangt der Rundfunkfinanzausgleich, wiewohl einfachrechtlich fundiert und vertraglich initiiert, eine zumindest mittelbar verfassungsrechtliche Dimension. Sie verhindert die beliebige Disponibilität dieser Variante von Gebührenverteilung. Die Kündigung des Rundfunkfinanzausgleichs zur Durchsetzung vordergründiger medienpolitischer Ambitionen stößt von daher auf verfassungsrechtliche Schranken.

Die Arbeit ist gut geschrieben, material- und faktenreich fundiert und bewegt sich literarisch auf der Höhe der Zeit. Sie schließt mit einer instruktiven Zusammenfassung, die mehr als nur thesenartig die wesentlichen Argumentationen und Resultate wiedergibt.

Herbert Bethge

Guido Hobert

Datenschutz und Datensicherheit im Internet

Interdependenz und Korrelation von rechtlichen Grundlagen und technischen Möglichkeiten

Frankfurt a. M.: Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften 1999. – 302 S.

(Europäische Hochschulschriften, Reihe 02; 2501)

ISBN 3-631-33992-5

Zugl.: Marburg, Univ., Diss., 1998

Das Internet wird immer mehr zum Massenmedium. Wenngleich die Struktur dieses globalen Kommunikationsnetzes mit dem rasanten Anstieg der Nutzerzahlen Schwächen hinsichtlich der Übertragungsgeschwindigkeit („WorldWideWait“) und Nutzerfreundlichkeit